

**Satzung
für das Jugendamt der Universitätsstadt Gießen
vom 22.7.1993 ¹⁾**

**§ 1
Zuständigkeit²⁾**

(1) Die Universitätsstadt Gießen ist gem. § 5 Abs. 2 HKJGB örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie hat für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Sie arbeitet mit der freien Jugendhilfe unter Wahrung deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben zum Wohle junger Menschen und deren Familien partnerschaftlich zusammen. Dabei sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe obliegt dem Jugendamt

**§ 2
Organisation des Jugendamtes**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses geführt.

**§ 3
Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere aber mit

- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- b) der Jugendhilfeplanung und
- c) der Förderung der freien Jugendhilfe

(2) Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist der Jugendhilfeausschuß frühzeitig mit allen die Lebensbedingungen von jungen Menschen und ihren Familien betreffenden Planungs- und Entwicklungsvorhaben der Universitätsstadt Gießen zu befassen.

§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses²⁾

(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b) 3 Personen, die in der Jugendhilfe sachkundig und erfahren sind. Darunter soll eine Person sein, die die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt sowie eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus der Mädchenarbeit.
- c) 6 Personen, die von den in der Universitätsstadt Gießen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Darunter müssen 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendverbände sein; sie können vom Stadtjugendring vorgeschlagen werden.
- d) Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent oder die zur Vertretung benannte Person. Sowohl bei den stimmberechtigten als auch bei den beratenden Mitgliedern sollen Frauen und Männer zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Dem Jugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an:

- a) Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des staatlichen Schulamtes,
- c) die Frauenbeauftragte der Universitätsstadt Gießen,
- d) die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des „Vereins der Pflege- und Adoptivfamilien Gießen e. V.“

(3) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Gießen haben oder dort Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen möglichst zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder gem. Abs. 1 a) bis c) und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt Die beratenden Mitglieder gem. Abs. 2 a) und b) und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den örtlich zuständigen Stellen entsandt.

(5) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können je nach Tagesordnung und Bedarf auch andere sachkundige Personen hinzugezogen werden, u.a.

- eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
- eine Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichterin oder ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter
- eine Berufsberaterin oder ein Berufsberater des Arbeitsamtes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des örtlichen Deutschen Gewerkschaftsbundes
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes
- die Jugendkoordinatorin oder der Jugendkoordinator des Polizeipräsidiums Gießen

§ 5 Verfahren²⁾

(1) Der Jugendhilfeausschuß tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

(2) Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder den für das Jugendamt zuständigen Dezernenten.

(3) Auf das Verfahren für den Jugendhilfeausschuß finden, soweit das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und diese Satzung nicht anderes bestimmen, die Vorschriften des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach der Neubildung aus ihrer Mitte mit mehr als der Hälfte der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes führt die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent den Vorsitz. Das Amt des vorsitzenden Mitglieds endet, wenn es der Jugendhilfeausschuß mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der in § 4 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl beschließt; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(5) Die für das Jugendamt zuständige Dezernentin oder der für das Jugendamt zuständige Dezernent muß in den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Sie oder er ist verpflichtet, dem Jugendhilfeausschuß auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

(6) Der Magistrat kann das Verfahren und den Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse näher regeln.

§ 6 Bildung von Fachausschüssen

(1) Der Jugendhilfeausschuß kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Es sind mindestens zwei Fachausschüsse zu bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden vom Jugendhilfeausschuß bestimmt, der jederzeit Fachausschüsse auflösen und neu bilden kann. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuß über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

(2) Die Fachausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern. Diese werden vom Jugendhilfeausschuß gewählt; sie müssen diesem aber nicht angehören. Die Leiterin oder Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist beratendes Mitglied aller Fachausschüsse. Sie oder er kann sich durch eine Fachkraft der Verwaltung vertreten lassen. Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. In den Fachausschüssen soll das Verhältnis der Geschlechter 2:3 betragen.

(3) Auf das Verfahren der Fachausschüsse findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Gießen vom 14.2.1980, geändert durch Satzung vom 23.6.1981, außer Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 02.09.1993

²⁾ § 1 Abs. 1 geändert, § 4 Abs. 2 e) angefügt und § 4 Abs. 3 Satz 2 ergänzt und § 5 Abs. 3 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Gießen vom 08.11.2007 (veröffentlicht in der Gießener Allgemeinen und im Gießener Anzeiger am 29.11.2007)